

Dorfgemeinschaft Hürth-Stotzheim von 1949 e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Dorfgemeinschaft Hürth-Stotzheim von 1949“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen (Amtsgericht Köln, VR 701078) und führt daher den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hürth-Stotzheim.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Stotzheimer und des rheinischen Brauchtums sowie des Vereins- und Gemeinschaftslebens innerhalb der in der Stadt Hürth, Stadtteil Stotzheim, ansässigen Vereine und Bürger/innen und deren Unterstützung in diesem Rahmen.
- (2) Der Verein dient den ortsansässigen Vereinen als Dachverband.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (7) Alle Inhaber/innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Erstattung notwendiger Auslagen bzw. von Reisekosten regelt § 12.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede in Stotzheim ansässige Person, jeder Stotzheimer Verein oder jede sonstige Stotzheimer Gruppierung sowie deren Mitglieder werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber der antragstellenden Person nicht begründen. Eine Anfechtung gegenüber der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.

- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt, Ausschluss, oder den Wegfall der für die Mitgliedschaft erforderlichen Kriterien gemäß § 3 Absatz 1.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann jederzeit zum Monatsende erklärt werden. Eine anteilige Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages erfolgt nicht.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder mehr als drei Monate mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat das Recht zur freien Meinungsäußerung sowie gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag für ein Kalenderjahr zu entrichten. Der Betrag wird fällig zum 31.03. des jeweils laufenden Jahres. Erforderlichenfalls kann der Vorstand einzelne Beitragspflichten durch Mehrheitsbeschluss ganz oder teilweise erlassen. Neue Mitglieder haben binnen 2 Wochen nach Aufnahme den geltenden Mitgliedsbeitrag des Kalenderjahres in voller Höhe zu entrichten.
- (2) Die Höhe einer etwaigen Aufnahmegebühr sowie der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

- (3) Ehrenmitglieder sind von einer etwaigen Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand und Beirat

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in sowie dem/der Jugendvertreter/in.
- (2) Der Verein wird nach außen durch zwei Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 gemeinsam vertreten, darunter die/der 1. Vorsitzende oder die Stellvertretung.
- (3) Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben; er ist ausführendes Organ aller Beschlüsse.
- (4) Der Beirat besteht aus mindestens 4 und höchstens 8 Beisitzer/innen. Außerdem sind der/die Ortsvorsteher/in sowie die ansässigen Ratsvertreter/innen von Stotzheim kraft Amtes Mitglieder des Beirats. Die Beisitzer/innen sollen vom Vorstand ihren Fähigkeiten und Interessen entsprechende, eigene Zuständigkeitsbereiche erhalten.

§ 9 Aufgaben des Vorstands und des Beirats

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder des Beirats unterstützen den Vorstand bei der Umsetzung der in §2 genannten Vereinszwecke.
- (3) Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an Ausschüsse delegieren, die zu bestimmten Themen gebildet werden können.

§ 10 Bestellung des Vorstands und des Beirats

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Vorstandsmitgliedschaft setzt Vereinsmitgliedschaft voraus. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet somit auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung

eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl einer Nachfolge im Amt.

- (2) Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Mitgliedschaft im Beirat setzt Vereinsmitgliedschaft voraus, sofern es sich nicht um die in § 8 Abs. (4) genannten Mitglieder kraft Amtes handelt. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Beirat. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl der Nachfolge durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen. Ein Mitglied des Vorstands oder des Beirats kann das Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden bzw. der Mitgliederversammlung niederlegen. Die Amtsniederlegung soll so erfolgen, dass eine geordnete Übergabe der Amtsgeschäfte möglich ist.
- (4) Mitglied des Vorstands kann nur werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Mitglied des Beirats kann nur werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. In beiden Fällen müssen die Personen im Besitz aller bürgerlichen Rechte sein, die nach §45 StGB entzogen werden können.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der/vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von der Stellvertretung, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei Verhinderung die der Stellvertretung.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom/von der Schriftführer/in, hilfsweise von einem anderen teilnehmenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- (3) Die/Der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung die Stellvertretung, entscheidet über Beginn und Ende der Sitzungen.
- (4) In dringenden Fällen kann der Vorstand Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen (in Textform, bspw. per E-Mail), wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Umlaufbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

§12 Erstattung von Auslagen und Reisekosten

- (1) Vorstands- und Beiratsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung notwendiger Auslagen, die ihnen im Rahmen der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben entstehen.
- (2) Hierzu zählen insbesondere nachgewiesene Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten sowie sonstige Aufwendungen, die für die Erfüllung von Vorstandspflichten bzw. im Rahmen der Tätigkeit für den Beirat erforderlich sind.
- (3) Die Erstattung erfolgt ausschließlich gegen Vorlage geeigneter Nachweise (z. B. Belege, Quittungen, Fahrkarten) und muss binnen drei Monaten nach Entstehung der Auslage beim Verein geltend gemacht werden.
- (4) Für die Erstattung von Reisekosten gelten die jeweils steuerlich zulässigen Pauschalen und Höchstsätze, soweit die Mitgliederversammlung oder eine gesonderte Auslagenordnung keine abweichenden Regelungen trifft.
- (5) Über die Genehmigung und Auszahlung der Erstattungen entscheidet der/die Schatzmeister/in; bei deren/dessen Beteiligung an der Auslage entscheidet die/der Vorsitzende oder die Stellvertretung.
- (6) Ein Anspruch auf Auslagerstattung entfällt, wenn die Auslage ohne vorherige Genehmigung durch den/die Schatzmeister/in entstanden ist und nicht offensichtlich erforderlich war.

§13 Haftung des Vorstands und des Beirats

- (1) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein und den Vereinsmitgliedern für Schäden, die sie in Wahrnehmung ihrer Vorstandstätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Satz 1 gilt auch für den Beirat, besondere Vertreter (§ 30 BGB) sowie für mit Aufgaben der Vereinsführung betraute Vereinsmitglieder.
- (3) Der Verein verpflichtet sich, die Mitglieder des Vorstands von Ansprüchen Dritter freizustellen, soweit diese nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen.
- (4) Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung
- b) die Festsetzung einer Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein

- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
- f) die Auflösung des Vereins.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform (per E-Mail ausreichend) und durch öffentlichen Aushang in Stotzheim unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform (per E-Mail ausreichend) eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben. Sofern diese nicht seitens des Vorstands auf die Tagesordnung gesetzt wurden, können derartige Anträge ausschließlich in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Darüber hinaus kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit dann einberufen, wenn er es für erforderlich hält.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von der Stellvertretung und bei deren Verhinderung von einem/einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter/in geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der 1. Vorsitzende, in Abwesenheit die Stellvertretung.
- (4) Die Abstimmung der Mitgliederversammlung erfolgt in der Regel öffentlich durch Zuruf bzw. Handzeichen. Die Versammlung kann jedoch mit einfacher

Stimmenmehrheit eine andere Abstimmung festsetzen, darunter auch geheime Abstimmung mit Stimmzettel.

- (5) Kann bei Wahlen kein/e Kandidat/in die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen (absolute Mehrheit), ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (relative Mehrheit). Zwischen mehreren Kandidaten/-innen mit identischer Stimmenanzahl ist unverzüglich eine Stichwahl durchzuführen. Bei erneutem Gleichstand entscheidet das Los. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (6) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (7) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom/von der Protokollführer/in und vom/von der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben ist.

§ 17 Digitale und hybride Sitzungen

- (1) Vorstandssitzungen sowie Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstands auch ganz oder teilweise in digitaler Form (Video- oder Telefonkonferenz) durchgeführt werden.
- (2) In diesem Fall sind allen Teilnehmern die Zugangsdaten rechtzeitig mitzuteilen; die Beschlussfassung erfolgt wie in Präsenzsitzungen.
- (3) Eine digitale oder hybride Versammlung gilt als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sichergestellt ist, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder ihre Rechte (Rede-, Antrags- und Stimmrecht) ausüben können.

§ 18 Kassenprüfer

- (1) In der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands, des Beirats oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.
- (2) Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten. Der Bericht muss dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung vorliegen.
- (3) Weiterhin haben die Kassenprüfer/innen der Mitgliederversammlung einen entsprechenden Prüfbericht zu erstatten und bei ordnungsgemäßer Kassenprüfung die Entlastung der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters und des Vorstands vorzuschlagen.

- (4) Für die Wahl der Kassenprüfer/innen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahl des Vorstands.

§ 19 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die/der 1. Vorsitzende und die Stellvertretung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hürth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Ortsteil Stotzheim zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 20 Streitbeilegung

Streitigkeiten innerhalb des Vereins sind vor Anrufung staatlicher Gerichte in einem vereinsinternen Schlichtungsverfahren zu klären. Das Verfahren wird von einem neutralen, von der Mitgliederversammlung bestimmten Ausschuss durchgeführt. Erst wenn dieses Verfahren erfolglos bleibt, ist der Rechtsweg zulässig.

§ 21 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und speichert personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die erhobenen Daten werden nur für vereinsinterne Zwecke genutzt, wie z.B. zur Verwaltung der Mitgliedschaft, Kommunikation, Einladung zu Veranstaltungen und zur Abwicklung von Mitgliedsbeiträgen. Details können vom Vorstand in einer Datenschutzordnung geregelt werden. Die Kommunikation innerhalb des Vorstands/ Beirats und mit den Mitgliedern per E-Mail ist grundsätzlich zulässig.
- (2) Die Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, wenn dies zur Erfüllung der Vereinszwecke erforderlich ist oder eine ausdrückliche Zustimmung des betroffenen Mitglieds vorliegt. Eine Weitergabe an externe Dienstleister (z.B. für die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge) erfolgt nur auf Grundlage von Verträgen, die den Dienstleister zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben verpflichten.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, auf Antrag Auskunft darüber zu erhalten, welche personenbezogenen Daten über es gespeichert sind. Weiterhin hat das Mitglied das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung

seiner Daten, sofern dies nicht den rechtlichen Anforderungen des Vereins widerspricht.

- (4) Der Verein benennt eine/n Datenschutzbeauftragte/n, sofern dies nach geltendem Recht erforderlich ist. Ist kein/e Datenschutzbeauftragte/r bestellt, so ist der Vorstand für die Einhaltung des Datenschutzes innerhalb des Vereins verantwortlich und Anlaufstelle für Mitglieder, die Fragen zur Verarbeitung ihrer Daten haben oder ihre Rechte in Bezug auf den Datenschutz geltend machen möchten.
- (5) Personenbezogene Daten der Mitglieder werden nach Beendigung der Mitgliedschaft und Ablauf der geltenden Aufbewahrungsfristen gelöscht, es sei denn, der Verein ist aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Aufbewahrung verpflichtet.
- (6) Mit der Aufnahme in den Verein erklärt das Mitglied, dass es mit der Erhebung, Verarbeitung und Speicherung seiner personenbezogenen Daten gemäß dieser Satzung und den gesetzlichen Vorgaben einverstanden ist. Bei einer Änderung der Datenverarbeitung wird die Zustimmung der Mitglieder eingeholt, falls dies erforderlich ist.